



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Stellungnahme

**der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen
im Weibernetz e.V.**

**zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz
eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes
der sexuellen Selbstbestimmung**

(Stand: 14.07.2015)

Vorbemerkungen

Die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt die Vorlage eines Entwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

Als bundesweite Interessenvertretung behinderter Frauen werden wir uns in dieser Stellungnahme insbesondere auf den Schutz aufgrund einer Behinderung widerstandsunfähiger¹ Personen konzentrieren. Da Frauen sehr viel häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Männer, betrachten wir fortlaufend insbesondere den Gewaltschutz von Frauen.

Weibernetz e.V. und die Landesnetzwerke behinderter Frauen fordern seit nahezu 20 Jahren die Angleichung des Strafrahmens im § 179 StGB an den des § 177 StGB. Neben der Abschaffung der Ungleichbehandlung widerstandsunfähiger Menschen gegenüber Menschen, die einen eigenen Willen bilden und Widerstand leisten können, war und ist uns insbesondere auch der bessere Schutz widerstandsunfähiger Frauen vor Gewalt und Missbrauch wichtig. Denn sie können nicht selber für ihren Schutz sorgen, indem sie sich verweigern, Nein sagen oder Gegenwehr zeigen.

Egal aus welchen Gründen Frauen widerstandsunfähig sind (dauerhaft in Folge einer Behinderung, phasenweise infolge epileptischer Anfälle, Medikamentenwirkungen oder ähnliches oder längerfristig durch ein Wachkoma), können Täter ihre Tat in der Regel gut planen und die Widerstandsunfähigkeit gezielt ausnutzen – bei einem im Verhältnis zu Übergriffen an wehrhaften Personen geringeren Strafmaß.

¹ Wir nutzen den Begriff „Widerstandsunfähig“ im Sinne des alten StGB. Zur problematischen Verwendung des Begriffs „widerstandsunfähig“ im neuen Entwurf siehe S. 3 dieser Stellungnahme.

**Politische
Interessenvertretung
Öffentlichkeitsarbeit
Koordination
Information**

Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel
Tel.: 0561 72 885-310
Fax: 0561 72 885-2310
www.weibernetz.de

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BLZ: 520 503 53
Konto: 1 105 577

Dieses Projekt wird
gefördert durch das
Bundesministerium für
Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Weibernetz e.V. begrüßt daher die in § 179 Abs. 3 Satz 2 vorgenommene Strafschärfung ganz außerordentlich.

Zwar schützt ein erhöhtes Strafmaß nicht per se, setzt jedoch sehr wohl ein Signal für den erhöhten Unrechtsgehalt für den (potenzielle) Täter als auch für die Gesellschaft.

Solange der Täter sich relativ sicher sein kann, dass das „Missbrauchen“ einer widerstandsunfähigen Frau lediglich als Vergehen geahndet wird und ggf. sogar mit einer Geldstrafe abgegolten werden kann, wird ein deutlich anderes Signal gesetzt.

Auch begrüßt Weibernetz e.V. die stärkere Öffnung des § 179 NEU für „Menschen mit und ohne Behinderung“ ganz außerordentlich. Dadurch, dass weitere Tatbestände, bei denen eine Behinderung keine Rolle spielt, hinzugenommen wurden, kommen wir einem Gesetz für alle Menschen im Sinne der UN-BRK bei gleichzeitiger Berücksichtigung spezifischer Umstände deutlich näher.

Grundsätzlich würde Weibernetz e.V. einen wirklichen Perspektivwechsel im Sexualstrafrecht im Sinne einer „Ja-heißt Ja-Lösung“ favorisieren.

In der Istanbul-Konvention Artikel 36 Absatz 2 heißt es:

„Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.“

Im erläuternden Bericht machen ebenso insbesondere die Nummern 189, 190 sowie 193 deutlich, dass es sich bei dem Einverständnis um eine Zustimmung handeln muss.

Zudem verlangt die Istanbul-Konvention, dass bei der Strafbarkeit sexueller Übergriffe nicht auf das Verhalten des Opfers sondern auf das fehlende Einverständnis und die Handlung des Täters abgestellt wird.

Auch ohne diesen Perspektivwechsel (Ja heißt Ja) muss nach der Einschätzung von Weibernetz e.V. ganz grundsätzlich nicht-einverständliches sexuell bestimmtes Verhalten unter Strafe gestellt werden – unabhängig von einer Gegenwehr.

Hier sieht Weibernetz e.V. gemeinsam mit vielen Anderen noch erhebliche Schutzlücken und würde eine noch weitere Öffnung des § 179 für die Schließung bestehender Schutzlücken begrüßen.

Zu der im Entwurf angestrebten Lösung des neugefassten § 179:

Zum neuen Absatz 3, Satz 2:

Weibernetz e.V. begrüßt die vorgenommene Strafschärfung. Diese Regelung berücksichtigt unsere Forderung nach einem höheren Schutz vor Gewalt.

Diese Strafschärfung muss nach Sicht des Weibernetz e.V. auch bei einer weiteren Überarbeitung des Sexualstrafrechts im Sinne einer grundsätzlichen Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen sowie einer Schließung von Schutzlücken erhalten bleiben. Dies ist insbesondere zum Schutz der in § 179 Abs. 3 Satz 2 NEU benannten Personen vor dem Hintergrund von Artikel 46 c Istanbul-Konvention („die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen“) sowie der Verdeutlichung des besonderen Unrechtsgehalts notwendig.

Zur Begründung Teil B:

Unterschiedliche Verwendung von „zum Widerstand unfähig“ und „Widerstandsunfähig“

Problematisch ist aus Sicht des Weibernetz e.V. die wechselnde bzw. unterschiedliche Verwendung der Begriffe „Widerstandsunfähigkeit“ und „zum Widerstand unfähig“. Der Entwurf weist in Teil B auf Seite 14 darauf hin, dass sich beides nicht wesentlich unterscheidet. Allerdings wird im Gesetzestext als solcher „Widerstandsunfähigkeit“ allein im Zusammenhang mit Behinderung genannt, ansonsten wird „zum Widerstand unfähig“ verwendet.

Hier sehen wir zwei Probleme:

1. Durch die Verwendung von „Widerstandsunfähig“ allein in § 179 Abs. 3 NEU Satz 2, nicht aber in § 179 Abs. 1 Satz 1-3 NEU (in denen „zum Widerstand unfähig“ formuliert ist) liegt die Vermutung nahe, dass hier in der Praxis an die alte, zum Teil fehlerhaft kursierende Definition von „widerstandsunfähig“ angeknüpft werden wird.
2. Bei einer unterschiedlichen Verwendung der Begriffe („Widerstandsunfähig bei Menschen mit Behinderung,“ plus Strafschärfung, „zum Widerstand unfähig“ bei Menschen ganz allgemein) kann nach unserer Einschätzung die zum Teil immer noch bestehende Vorstellung verstärkt werden, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen eher grundlegend nicht zum Widerstand bzw. zu Willensbildung und somit nicht zu Selbstbestimmung fähig sind.

Da der Begriff „Widerstandsunfähig“ seit seiner Verwendung im § 179 ALT viele Probleme verursacht hat, sollte eine durchgängige Verwendung von „zum Widerstand unfähig“, Streichung oder eine deutliche Klarstellung oder aber eine andere begriffliche Definition erwogen werden.

Sprachwahl im Teil B zu § 179 Absatz (1) Nummer 1 (S. 14).

Die Sprachwahl muss aus heutiger Sicht dringend überarbeitet werden (Gebrechen, sogenannte Geisteskrankheiten, angeborene Intelligenzminderung ...).

Kassel, 19.02.2016
Brigitte Faber